

**Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Winkel“  
– Stadtteil Zell-Weierbach/Rammersweier im vereinfachten Verfahren  
nach § 13 BauGB**

**1. Bisheriges Verfahren**

16.05.1997 Erste Rechtskraft des Bebauungsplanes „Winkel“  
12.11.1999 Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes  
17.12.2001 Beschluss des Gemeinderates zur 2. Änderung

**2. Darstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes**

Die Darstellung der Zu- und Abfahrt zum Parkplatz des Pennymarktes von der Weinstraße aus wird berichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es hierzu unter Punkt 7: „Der Belieferungsverkehr des Marktes kann **von der Weinstraße aus** oder über die westliche Stichstraße abgewickelt werden“.

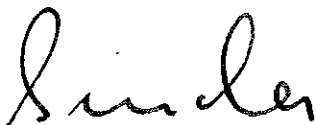
Die Änderung des Bebauungsplanes besteht lediglich in der Anpassung der zeichnerischen Darstellung an die seinerzeitige Diskussion im Gemeinderat, welche in der Begründung bereits ihren Niederschlag gefunden hat. Durch diese Änderung stimmen Begründung und zeichnerischer Teil überein.

**3. Änderung nach § 13 Nr. 2, 1. Halbsatz BauGB**

Die Grundzüge der Planung sind durch diese Änderung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes nicht berührt. Es handelt sich vielmehr um eine Richtigstellung im Sinne der Begründung zum Bebauungsplan.

Da der Kreis der von der Änderung Betroffenen begrenzt ist, wird von einer Offenlage abgesehen und den Betroffenen im Verfahren nach § 13 Nr. 2, 1. Halbsatz BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Offenburg, den 18.03.2002



Dr. Bruder  
Oberbürgermeister

